



Friedhofsordnung der Gemeinde Karres

Der Gemeinderat der Gemeinde Karres hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniertdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, in seiner Sitzung vom 23.09.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der Friedhofsteil im Bereich des Grundstückes 41, KG 80005 Karres, befindet sich im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche zum hl. Stefan in Karres; der Friedhofsteil im Bereich des Grundstückes 43/2, KG 80005 Karres, im Eigentum der Gemeinde Karres.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte des Friedhofs hatten.
- 2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- 1) Der Friedhof bleibt durchgehend geöffnet.
- 2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- 3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- 1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnenabteile an der Urnenwand
- 2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- 3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- 4) Ein Urnenabteil ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- 5) Die Grabstätten in Reihe Nord-G sowie Süd-D (Grabnummern 1 bis 4) sind aufgrund ihrer Nähe zur Kirchenmauer ausschließlich Urnenbestattungen vorbehalten.

§ 6

- 1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern sowie in Urnenabteilen beigesetzt werden. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen (§ 47 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz).
- 3) Bestehende Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelgrab Länge 240 cm max. Breite 120 cm
 - b) Doppelgrab Länge 240 cm max. Breite 220 cm
- 4) Neue Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelgrab Länge 240 cm max. Breite 100 cm
 - b) Doppelgrab Länge 240 cm max. Breite 200 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- 3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und ein Urnenabteil beträgt 10 Jahre.

§ 9

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

- 1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- 2) Die Abdeckplatten der Urnenabteile sind ausschließlich mit Schriftzeichen und Ziffern in der Farbe SILBER gravieren zu lassen – Anordnung und Schriftgröße entsprechend der, einen integrierenden Bestandteil bildenden Anlage (Beschriftungsvorschlag des Architekten) – Fotos, Motive usw. an den Abdeckplatten der Urnenabteile dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde angebracht werden.

§ 12

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 13

- 1) Für bestehende Einfriedungen gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge	100 cm	max. Breite	120 cm
b) Doppelgrab	Länge	100 cm	max. Breite	220 cm

- 2) Für neue Einfriedungen gelten folgende Maße:
 - a) Einzelgrab Länge 100 cm max. Breite 100 cm
 - b) Doppelgrab Länge 100 cm max. Breite 200 cm

- 3) Die Höhe der Grabdenkmäler darf folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) Grabkreuze max. Höhe 190 cm
 - b) Grabsteine max. Höhe 150 cm

- 4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber und Freiflächen dürfen weder durch die Bepflanzung, noch durch das Grabziermaterial beeinträchtigt werden.

- 5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche der Verstorbenen in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 15

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- 2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- 3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnenabteilen an der Urnenwand erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen (§ 47 Abs. 3 Gemeindesanitätsgesetz).

VII. Strafbestimmungen

§ 16

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Karres, beschlossen durch den Gemeinderat am 13.07.1993, außer Kraft.

Karres, am 23.09.2019

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Schatz Wilhelm

Angeschlagen am: 25.09.2019

Abgenommen am: 10.10.2019